11. Aktualisierung periodischer Beurteilungen

[1]Für die Aktualisierung periodischer Beurteilungen gilt Abschnitt 3 Nr. 9 VV-BeamtR. [2]Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne des Abschnitt 3 Nr. 9 VV-BeamtR Satz 1 ist durch das zuständige Personalreferat im StMGP im Einzelfall festzustellen.